

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1976

Geschäftszahl

1355/74

Rechtssatz

Von einer gütlichen Beilegung von Einwendungen kann nicht gesprochen werden wenn anstelle einer Auflage, die behördlicherseits vorgenommen hätte werden müssen, sich der Konsenswerber und Anrainer auf Grund der in Aussicht genommenen Auflage einigen und ein Übereinkommen schließen.

Beachte

Fortgesetztes Verfahren:

0425/79 E VS 12. Juni 1981 VwSlg 10482 A/1981;